

Abkommen

zwischen

der Regierung von Georgien

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über

Finanzielle Zusammenarbeit

(2008 - 2009)

Die Regierung von Georgien
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen Georgien und der Bundesrepublik Deutschland,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Georgien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen über Entwicklungspolitische Zusammenarbeit vom 13. bis 15. Mai 2008 in Bonn-

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Georgien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),

1. ein Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 45.000.000,- EUR (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi II“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit Georgiens weiterhin gegeben ist und die Regierung von Georgien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist;

2. einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1.000.000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) für das Vorhaben „Begleitmaßnahme zum Vorhaben Rehabilitierung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur in Batumi, Phase II“ zu erhalten;
3. einen weiteren Finanzierungsbeitrag von bis zu 4.000.000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro) für das Vorhaben „Ökoregionales Programm Georgien, Phase III“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Zusage tritt an die Stelle der Zusage gemäß Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 des Abkommens vom 24. Juli 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006-2007.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Das in Absatz 1 Nummer 1 genannte Darlehen kann nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Georgien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Regierung von Georgien darüber hinaus über die Bereitstellung eines regionalen Finanzierungsbeitrags von bis zu 1.000.000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) für das Vorhaben „Ökoregionales Programm Kaukasus, Phase III“ informiert. Die Artikel 3, 4, und 5 dieses Abkommens finden auch für dieses Vorhaben Anwendung.

(6) Der Finanzierungsbeitrag für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 wird in Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für solche Maßnahmen verwendet wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Soweit nicht in den zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehens und Finanzierungsbeiträgen zu schließenden Verträgen anders vereinbart, finden hierbei die jeweils aktuellen KfW-Beschaffungs- und Auszahlungsrichtlinien Anwendung.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für die Neuzusagen endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung von Georgien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Georgien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Georgien erhoben werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung von Georgien erhebt von den Firmen und Fachkräften, die mit von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglichten Mitteln finanziert werden, für Lieferungen, Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten der im Rahmen dieses Abkommens aufgeführten Vorhaben keine direkten Steuern (insbesondere Einkommen-,

Gewinnsteuer und andere direkte Steuern) und Sozialabgaben. Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung sind:

- Firmen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Georgien,
- ausländische Firmen, die eine steuerliche Betriebsstätte in Georgien nach den Grundsätzen gemäß Artikel 5 des OECD-Musterabkommens 2000 (zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen) durch eine nicht durch FZ-Mittel finanzierte Tätigkeit begründen,
- lokale Mitarbeiter mit der Ausnahme entsandter (deutscher bzw. ausländischer) Fachkräfte.

(2) Bei den indirekten Steuern (unter anderen Verbrauchsteuer) garantiert die Regierung von Georgien, dass die Mittel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, welche der Finanzierung von Firmen und Fachkräften für Lieferungen und Leistungen und Erfüllung von Arbeiten zugunsten der im Rahmen des oben genannten Abkommens definierten Vorhaben dienen, nicht zur Erbringung der in diesem Absatz genannten Steuern verwendet werden.

(3) Soweit nach dem vorstehenden Absatz die Mittel nicht zur Finanzierung der indirekten Steuern verwendet werden dürfen, hat die Regierung von Georgien vorab die entsprechenden Mittel in ihrem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Die KfW kann entsprechende Nachweise verlangen. Etwaige im Widerspruch mit diesem Artikel erhobene Steuern werden von der Regierung von Georgien erstattet.

(4) Die Regierung von Georgien befreit den Import von Materialien, Ausrüstung und Hilfsstoffen, welche nachweislich zur Erfüllung der nach diesem Abkommen finanzierten Vorhaben nach Georgien eingeführt werden, von sämtlichen Steuern, Zöllen, Abgaben und sonstigen Gebühren, die in Georgien gesetzlich vorgeschrieben sind.

Artikel 5

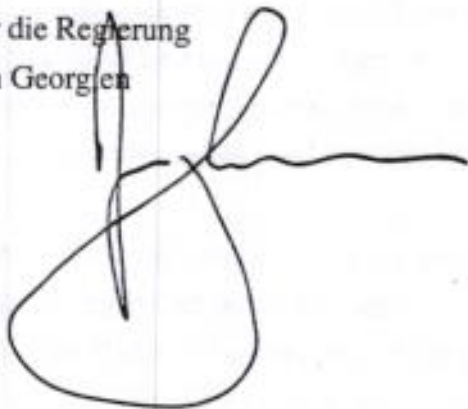
Die Regierung von Georgien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tiflis am 19. Dezember 2008 in zwei Urschriften, jede in georgischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
von Georgien

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Faust', written in a cursive style.